

Vertrag

über die Förderung von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung von Trägern der freien Jugendhilfe

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat – Amt Kindertagesbetreuung Kassel –

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend "Träger" genannt -

schließen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 969 der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 nachfolgenden Vertrag. Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder vom wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Präambel:

Die Stadt Kassel fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGB durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden

- **Betreute Grundschulgruppen (BG-Gruppen)**

mit einem Abdecken von bis zu drei Zeitstunden vormittags in Abstimmung mit der zuständigen Grundschule **und** während der Ferienzeiten von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr). Die Ferienbetreuung kann auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden. In den Ferien gilt eine fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- keine Mittagsversorgung
- Betreuung durch mindestens eine fachlich erfahrene Kraft mit 19,25 Wochenstunden
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort I-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 15.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- mit Mittagsversorgung (zusätzliches Entgelt)
- Betreuung durch Fachkräfte
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort II-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 17.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Hort III-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 19.00 Uhr.

Das Betreuungsangebot kann an einem oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf angeboten werden.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Angebot an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Notdienst**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Angebot an fünf Tagen von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr, in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

- **Schulhort bis 17.00 Uhr**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens angemeldete 25 Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Betreuungsangebot von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in den Ferien von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

Die jeweilige Anzahl der geförderten Gruppen ist in § 3 geregelt.

- (2) In Abstimmung zwischen Träger und der Stadt Kassel kann das Betreuungsangebot verändert werden. Hierbei sind der in § 1 geregelte Fördergegenstand und die in § 2 geregelten Fördervoraussetzungen zu beachten.

Die geförderten Gruppen sind vorrangig mit Kindern aus dem Grundschulbezirk zu belegen, in dem die Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).

Der Träger ist berechtigt eine zusätzliche Frühbetreuung vor 8 Uhr anzubieten. Für diese gesonderte Zeit kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter, die die Grundschulen besuchen.

- (2) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Sorgeberechtigten ihren Erstwohnsitz in Kassel haben. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
Der Träger kommt seiner Nachweisverpflichtung durch das Einholen einer schriftlichen Erklärung der jeweiligen Sorgeberechtigten nach.
- (3) Alle der im Rahmen dieses Vertrages geförderten Plätze werden nach denselben Kriterien vergeben, wie sie die Stadt für ihre eigenen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkind für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkind der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkind) anwendet. Der Träger ist verpflichtet, sich über den jeweils geltenden Inhalt der Satzung Grundschulkind zu informieren und ihn betreffende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Träger muss bei Neuanträgen den Bedarf für ein Betreuungsangebot nachweisen, der vom Amt Kindertagesbetreuung Kassel der Stadt Kassel im Rahmen der Bedarfsplanung überprüft und beurteilt wird.
- (5) Der Träger stellt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten die ganzjährige Betreuung der bei ihm angemeldeten Kinder sicher (einschließlich der Ferienschluss- sowie Fortbildungszeiten).
- (6) Die jeweilige Berechnungsgrundlage (1.1.2023) ist Bestandteil des Vertrags und als Anlage beigefügt.

§ 3 Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der/den nachfolgend/en genannten Einrichtung/en vorhandene/n Gruppe/n:

(1) Grundschulkindbetreuung BG-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(2) Grundschulkindbetreuung Hort I-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(3) Grundschulkindbetreuung Hort II-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(4) Grundschulkindbetreuung Hort III-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(5) Grundschulkindbetreuung Angebot an bis zu fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst -Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit

**(6) Grundschulkindbetreuung , , 34 Kassel mit
Schulhort - Gruppe
in den Räumen der**

- (2) Die Höhe des Förderbetrages für das jeweilige Folgejahr wird durch einen jährlichen Abgleich der Angaben ermittelt, die sich aus den von der Stadt Kassel zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen über Art, Anzahl und Umfang der vorhandenen Gruppen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, jeweils zum 1. September und 1. Dezember, ergibt.

Die Höhe des Förderbetrages ist der/sind den als Anlage/n beigefügten Kalkulation/en in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die Anlagen und Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

Veränderungen bei den gesetzlichen und landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse. Bei Veränderungen der kalkulatorischen Grundlagen werden Gespräche zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern aufgenommen.

- (3) Für alle Gruppen gilt:

Bei einer Belegung von weniger als 15 Plätzen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen wird die Förderung mit Ablauf des 31. Juli des folgenden Kalenderjahres eingestellt.

Bei einer Belegung von 15 bis 18 Plätzen im Vormittags- und/oder 15 bis 18 Plätzen im Nachmittagsbereich an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen reduziert sich die Höhe des Förderbetrages zum 1. August des folgenden Kalenderjahres für die jeweilige Gruppe um 20 Prozent.

- (4) Der Förderbetrag wird grundsätzlich in einer Summe bewilligt.
- (5) Bei einer Belegung der Betreuungsangebote (ausgenommen BG) von mehr als 20 Plätzen pro Gruppe zum Erhebungstichtag bis hin zu maximal 25 Plätzen wird der Zuschuss pro Platz gemäß der Musterkalkulation als Anlage zu diesem Vertrag erhöht.
- (6) Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüsse werden durch Zuschüsse pro Gruppe gefördert.

Mit diesem Zuschuss sind sämtliche anfallenden Renovierungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen abgedeckt, darüberhinausgehende Zuschussbeträge werden nicht gewährt.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

Werden keine Miet-/Kredit- bzw. Objektkosten gezahlt, entfällt hierfür der Zuschuss.

Bei Abschluss eines unentgeltlichen Gebrauchsüberlassungsvertrages kann für Renovierungsmaßnahmen bei mit der Stadt abgestimmtem Bedarf und auf Nachweis ein jährlicher Zuschuss von bis zu 10 Prozent des genannten Mietkostenzuschusses gezahlt werden.

- (7) Die Förderbeträge werden entsprechend den Empfehlungen der Hessischen Jugendhilfekommission für die Personal- und Sachkosten angepasst. Die Personalkostendynamisierung berücksichtigt dabei die speziellen Regelungen zum Tarif des Sozial und Erziehungsdienstes. Die jährliche Dynamisierung der Miet- und Objektkostenzuschüsse orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Referenzmonat ist der Dezember.

§ 4 Betriebskosten

Die für die Förderhöhe maßgeblichen Betriebskosten im Sinne des § 4 sowie der beigefügten Regelungen sind:

1. **Personalkosten** nach der Vergütungsordnung des Trägers für:

- a) das pädagogische Personal
- b) die Freistellung der Leitung nach KiQuTG
- c) Personalnebenkosten nach den gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Regelungen
- d) Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten, Zivildienstleistende, etc.
- e) Hauswirtschaftliches Personal (im entsprechenden Betreuungsangebot)
- f) Hausmeister (bei Objektkostenzuschuss)

Personalkosten werden nur bis zum personellen Standard der Stadt Kassel nach den beigefügten Regelungen berücksichtigt.

2. **Sachkosten** für:

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen pädagogischen Arbeit (z. B. Elternabende, Sommerfeste, etc.)
- c) die Ersatzbeschaffung und Unterhalten der Ausstattung im notwendigen Umfang (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- d) die Verpflegung (Naturalien, sonstiger Sachkostenaufwand)
- e) sonstige einrichtungsbezogene Aufwendungen (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- f) das Instandhalten von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen (je nach Regelung im Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der Stadt Kassel)

- g) einrichtungsbezogenen Bürobedarf
- h) Strom (Gas), Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Mieten, Pacht- und Erbbauzinszahlungen, etc. (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- i) Fortbildung und Supervision

Die Sachausgaben müssen sich insgesamt an den Sachausgaben der städtischen Einrichtungen orientieren. Die Sachkostenpositionen sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot.

3. Verwaltungskosten

in Höhe von maximal sechs Prozent der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

§ 5 Kostenbeiträge

Die in der jeweils geltenden Satzung Grundschulkinder genannten Kostenbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

- a) Übernahmen von Kostenbeiträgen durch die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) können auf Antrag der Sorgeberechtigten jeweils bis zur Höhe der von der Stadt Kassel erhobenen Kostenbeiträge erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen Übernahmen ab dem Monat der Antragstellung.
- b) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung Grundschulkinder vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden keine Kostenbeiträge übernommen und der Betriebskostenzuschuss wird anteilig reduziert.

§ 6 Zahlung der Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Kassel zahlt zur Mitte eines Quartals ein Viertel der Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage einer Stichtagserhebung jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres aus. Die Betriebskostenzuschüsse können auch monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt werden.

§ 7 Nachweis der Betriebskostenzuschüsse

- a) Über die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse ist kalenderjährlich ein vereinfachter Nachweis jeweils bis zum April des Folgejahres bei der Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) vorzulegen, ergänzt um einen strukturierten Sachbericht. Die Nachweisführung und der Sachbericht erfolgen mit von der Stadt Kassel bereitgestellten Vordrucken.
- b) Dem Verwendungsnachweis muss eine Belegungsübersicht beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass die Zugangskriterien der Satzung Grundschulkinder zum jeweiligen Stichtag erfüllt sind. Diese Belegungsübersicht erfolgt ebenfalls auf einem bereitgestellten Vordruck. Darin sind Namen, Vornamen und Anschriften der betreuten Kinder und ihrer Sorgeberechtigten, Geburtsdaten der Kinder oder entsprechende Hinweise auf das Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

des Jugendamtes zu geben. Die Stadt Kassel behält sich vor, bei Bedarf (z.B. hinsichtlich der Platzvergabe) die Arbeitgeberdaten der Sorgeberechtigten beim Träger anzufordern.

- c) Elterneigenleistungen können maximal bis zur Höhe von 15 Prozent der Personalkosten im Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

Elterneigenleistungen müssen jeweils über einen Vordruck nachgewiesen werden, in dem Art, Höhe, Dauer, Umfang der Eigenleistung durch Unterschrift der jeweiligen Eltern bzw. Sorgeberechtigten dokumentiert wird.

- d) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind fünf Jahre beim Träger aufzubewahren, auch in Form eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems, das die gesetzlichen Grundlagen nach dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenverordnung erfüllt. Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt Kassel bleiben hiervon unberührt.
- e) Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise können zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres führen. Sollte bis zum Jahresende des folgenden Jahres der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt Kassel berechtigt, den geleisteten Betriebskostenzuschuss zurückzufordern.
- f) Die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) behält sich die stichprobenartige Prüfung des Verwendungsnachweises vor und teilt das Ergebnis dem Träger mit.

§ 8 Laufzeit

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Stadt Kassel und den Träger rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024
- b) Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vom 1. Januar 2021 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben
- c) Das Vertragsverhältnis verlängert sich über den 31. Dezember 2024 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor schriftlich jeweils zum 30. Juni - erstmals zum 30. Juni 2024 - von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Träger

Der Magistrat

-Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand, Geschäftsführung